

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 432/70**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

Amalie R [REDACTED],
Josepha R [REDACTED],
als Erben des Dr. Ing. Alfred R [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED] Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
als amtlich bestellter Abwickler
der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai
und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs
und Dr. Thumr

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 25. Februar 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch
der Klägerinnen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen
nach dem verstorbenen Dr. R. [REDACTED] verneint, weil
der Erblasser die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 BEG
nicht erfüllt habe. Es hat dabei insbesondere geprüft,
ob der Erblasser Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2
Nr. 1 BVFG gewesen ist (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG). Aus-
gehend von dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom

- 3 -

5. April 1967 (RzW 1967, 403 Nr. 17), mit dem das Vorurteil vom 28. April 1965 aufgehoben worden war, ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß Japan kein allgemeines Vertreibungsgebiet war und daß der Erblasser bei seinem Verbleiben in Japan nicht von der Vertreibung erfaßt worden wäre. Das Berufungsgericht war dabei an die rechtliche Beurteilung im Urteil vom 5. April 1967 gebunden, soweit diese der Aufhebung zugrunde gelegt worden ist (§ 565 Abs. 2 ZPO).

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu den Fragen, ob Japan allgemeines Vertreibungsgebiet war und ob der Erblasser von der Vertreibung erfaßt worden wäre, liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie können im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Da das Berufungsgericht bereits verneint hat, daß in Japan eine allgemeine Vertreibung der Deutschen stattgefunden hat, war es nicht gehalten, nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1962, 368 Nr. 30 grundsätzlich davon auszugehen, daß der Erblasser von der Vertreibung erfaßt worden wäre. Wenn nämlich in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVRG der Verfolgte aus einem Land ausgewandert ist, aus dem Deutsche nicht allgemein vertrieben worden sind, dann bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob der Verfolgte von einer späteren Vertreibung erfaßt worden wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde kann sich auch nicht auf die Neufassung der §§ 150, 154 Abs. 2 BEG berufen. Japan gehört nicht zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebieten, aus denen Deutsche allgemein vertrieben worden sind. Da das Berufungsgericht für Japan eine allgemeine Vertreibung der Deutschen verneint hat und § 154 Abs. 1 BEG aF einen Anspruch wegen Berufsschadens nur gewährte, wenn der Verfolgte vor der allgemeinen Vertreibung ausgewandert ist, ist die Neufassung des § 154 Abs. 2 BEG im Falle Japans ohne Belang.

Mai

Zorn